

## **Ehre des Leiters eines Impf-Zentrums verletzt**

### **Regionalzeitung erweckt den Eindruck, er sei ein Impf-Kritiker**

Eine Regionalzeitung berichtet online über den Leiter des örtlichen Impfzentrums und stellt die Frage, ob dieser der jüngste sei, der dieses Amt in Deutschland bekleide. Im Bericht geht es auch um die Frage, ob es Versuche gebe, durch Bestechung an frühere Termine zu kommen. Er sei aber nicht bestechlich. Er lässt sich mit dem Satz zitieren: „Ich würde nicht mal meine Mutter impfen“. Der Facebook-Auftritt der Redaktion steht unter der Schlagzeile: „Ich würde nicht mal meine Mutter impfen...“. Ein Leser der Zeitung sieht mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Im Artikel gehe es um Bestechungsversuche, denen der junge Leiter eines Impfzentrums ausgesetzt sei und seine klare Positionierung zur Bevorzugung. In diesem Kontext stimme die Aussage, er würde nicht mal seine Mutter impfen. Durch die für Facebook ausgetauschte Überschrift suggeriere die Redaktion aber eine Anti-Impf-Position des Leiters des Impfzentrums. Der Autor des Beitrages teilt mit, es sei die Absicht der Redaktion gewesen, auf die Unbestechlichkeit des Impfzentrum-Leiters hinzuweisen. Die Lesart, die Überschrift könne den Mann als Impf-Skeptiker dastehen lassen, teile die Redaktion nicht. Eine negative Resonanz auf den Facebook-Post hin habe ihn veranlasst, am nächsten Tag die Überschrift zu ändern. Der Autor betont, dass die Formulierung in bester Absicht gewählt worden sei.

Der Facebook-Post verstößt gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 9 (Schutz der Ehre) des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Ausschlaggebend ist, dass im Beitrag jegliche Einordnung des Zitats in den angegebenen Kontext fehlt. Für sich genommen suggeriert er, der Chef des Impfzentrums habe Vorbehalte gegen die Impfung. Das trifft jedoch nicht zu. Dass eine entsprechende „Auflösung“ in dem verlinkten Beitrag gegeben wird, kann die Zeitung nicht entlasten. Entsprechend dem üblichen Click-Verhalten im Internet konnte sich die Redaktion nicht darauf verlassen, dass die Nutzer den ganzen Beitrag lesen. Insoweit ist allein der Facebook-Post für die presseethische Beurteilung entscheidend. Dieser Post verstößt somit gegen Ziffer 1 des Kodex, die Redaktionen zur Wahrung des Ansehens der Presse und Achtung der Wahrheit verpflichtet sowie die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Schließlich verletzt der Post den Leiter des Impfzentrums in seiner Ehre, denn er erweckt den unzutreffenden und für den Leiter eines Impf-Zentrums ehrenrührigen Eindruck, er sei ein Impf-Kritiker bzw. -Gegner. Das berührt die Ziffer 9 des Kodex.

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** Missbilligung